

Prüfungsordnung für den Sachkundenachweis von Hundehalterinnen und Hundehaltern nach § 3 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (NHundG), Nds. GVBl. S 130, ber. S. 184

Theoretische Prüfung

1. Zweck der Prüfung

Die theoretische Sachkundeprüfung für Hundehalterinnen und Hundehalter dient dem Nachweis der Sachkunde nach § 3 Abs. 1 und 2 NHundG.

2. Zulassung zur Prüfung

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung erfolgreich abzulegen (§ 3 Abs. 1 S. 3 NHundG).

Der Prüfling erklärt sein Einverständnis zur vorgelegten Prüfungsordnung durch seine Unterschrift. Vor Prüfungsbeginn ist die Identität des Prüflings durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

3. Berechtigte Prüferinnen/Prüfer

Die Prüfung wird von gemäß § 3 Abs. 3 NHundG behördlich anerkannten Prüferinnen/Prüfern abgenommen.

4. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung findet unter Aufsicht der anerkannten Prüferin/des anerkannten Prüfers statt.

Die theoretische Prüfung basiert auf einem von Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz freigegebenen Fragenkatalog, der in § 3 Abs. 2 Satz 1 NHundG genannten 5 Themenbereiche umfasst.

Die Prüfung erfolgt durch Multiple-Choice-Test und kann wahlweise computergestützt oder in Papierform absolviert werden.

Jede Prüfung besteht aus insgesamt 35 Fragen (7 je Themenbereich) mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten, von denen jeweils eine zutreffend ist.

Zur Beantwortung sollen grundsätzlich 45 Minuten zur Verfügung stehen.

Für die Prüfung sind Hilfsmittel jeglicher Art nicht zugelassen.

Bei Täuschung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

5. Auswertung der Prüfung

Die Auswertung und Ergebnismitteilung erfolgen über eine vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz benannte zentrale Stelle.

Bei der computergestützten Prüfung erfolgen Auswertung, Ergebnismitteilung und Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

Bei der Prüfung in Papierform erfolgen Auswertung, Ergebnismitteilung und Überreichen der Bescheinigung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn aus jedem Themenbereich mindestens 4 von 7 Fragen und im Gesamtergebnis mindestens 26 von 35 Fragen richtig beantwortet wurden.

Das Ergebnis der Prüfung ist von der anerkannten Prüferin/dem anerkannten Prüfer dem Prüfling auf Verlangen zu erläutern. Hierfür ggf. entstehende Kosten sind vom Prüfling zu tragen.

Über eine nicht erfolgreich abgelegte Prüfung ist auf Verlangen des Prüflings von der Prüferin/vom Prüfer eine formlose Bescheinigung auszustellen.

Die Prüfung kann beliebig oft und in beliebigem zeitlichem Abstand jeweils kostenpflichtig wiederholt werden.

6. Kosten der Prüfung

Die Kosten für die Prüfung umfassen auch alle notwendigen Unterlagen sowie die Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung. Diese sind direkt an die Prüferin/den Prüfer zu entrichten. Die Kosten werden auch bei Nichtbestehen der Prüfung fällig.